Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger

Nr. 277 (Zweites Blatt) München, Donnerstag, den 28. November 1918 6. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Inhalt:

Bekanntmachung, betreffend Arbeiter- und Bauernräte.
Verordnung, betreffend Kündigungsfristen. Vom 21. November 1918.
Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung des Kriegswuchers. Vom 26. November 1918.
Bekanntmachung, betreffend Margarinepreise. Vom 26. November 1918.
Bekanntmachung, betreffend Abgabe von Christbäumen im Jahre 1918. Vom 26. November 1918.
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der militärischen Baugenehmigung. Vom 25. November 1918.
Bekanntmachung, betreffend Erteilung von Tanzunterricht und Veranstaltung von Tanzunterhaltungen. Vom 25. November 1918.

Nr. 573 b 102.

Staatsministerium des Innern.

An die Regierungen, Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Betreff: **Arbeiter- und Bauernräte.**

Nachfolgend werden vorläufige Richtlinien für die Arbeiterräte und Bauernräte bekanntgegeben, die mit den Vollzugsausschüssen der Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte vereinbart wurden. Die beiden Verordnungen, die im wesentlichen den gleichen Zweck verfolgen, ergänzen sich gegenseitig und sind daher bei ihrer Durchführung und Auslegung als Teile eines Ganzen zu betrachten. Mit Nachdruck wird noch besonders darauf hingewiesen, daß größte Sparsamkeit am Platze ist und alle unnötigen Kosten beim Vollzuge vermieden werden müssen.

Auer.

Vorläufige Richtlinien für die Arbeiterräte.

I. In jeder Gemeinde soll ein Arbeiter- oder Bauernrat gebildet werden.

II. Zweck und Aufgabe der Arbeiterräte ist, die Massen des Proletariats unmittelbar zur politischen Mitarbeit heranzuziehen. Die Arbeiterräte sollen nicht nach dem Muster des bürgerlichen Parlamentarismus Pflanzschulen persönlicher Eitelkeiten, Strebereien und Geschäftsmachereien sein, auch nicht dem Redebedürfnis des einzelnen dienen, sondern sie sollen zum schaffenden Dienst an der Gesamtheit erziehen.

Die Arbeiterräte sind der Ort, wo alle Wünsche, Anregungen und Beschwerden der proletarischen Massen ständig zum Ausdruck kommen.

Die Arbeiterräte bilden mit den Soldaten- und Bauernräten bis zur endgültigen Regelung durch die Nationalversammlung die revolutionäre Grundlage des neuen Regierungssystems. Sie haben durch ihre Tätigkeit, die auch die propagandistischen Aufgaben nicht außer acht zu lassen hat, dahin zu wirken, daß der neue demokratische und sozialistische Geist in Staat und Gesellschaft so fest und tief Wurzel faßt, daß die kommenden Wahlen die provisorische Ordnung der Dinge bestätigen und befestigen werden.

III. Die Arbeiterräte bestehen aus Lohnarbeitern, Angestellten, Kleingewerbetreibenden und Angehörigen geistiger Berufe; die Bauernräte aus landwirtschaftlichen Arbeitern und selbständigen Landwirten. Es können auch gemeinsame Arbeiter- und Bauernräte gebildet werden.

IV. Die Mitglieder der in einer Gemeinde gebildeten Räte wählen einen gemeinschaftlichen Vertrauensmann; die Vertrauensleute eines Distrikts wählen einen Vollzugsausschuß.

Die Vollzugsausschüsse in den einzelnen Distrikten und die Räte in den kreisunmittelbaren Städten können mit Genehmigung der Regierung des Volksstaates durch Vertrauensleute für den Regierungsbezirk einen Kreisvollzugsausschuß wählen.

Die Räte und die Vollzugsausschüsse wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Mitgliederzahl der einzelnen Räte und Ausschüsse soll in der Regel nicht weniger als 3 und nicht mehr als 9 betragen.

V. Die örtlichen Arbeiter- und Bauernräte sowie die Vollzugsausschüsse stehen in engster Fühlung mit dem Zentral-Arbeiter- und -Bauernrat in München. Ständige Fühlung der Arbeiterräte mit den Vertretungen der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften ist selbstverständlich.

VI. Die Arbeiter- und Bauernräte bilden bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse durch die Nationalversammlung die Grundlage des neuen Regierungssystems. Die gemeindlichen Behörden und Stellen haben daher den berufenen Vertretern der gemeindlichen Räte jederzeit über alle öffentlichen Angelegenheiten angemessene Auskunft zu erteilen und diese bei allen wichtigen Anlässen mit ihren Vorschlägen und Anregungen zu hören. Das gleiche gilt sinngemäß für die Vollzugsausschüsse in den Distrikten und in den Kreisen für die Angelegenheiten, die innerhalb der Distrikte, Bezirke oder Kreise von öffentlichem Interesse sind. Den Vollzugsausschüssen ist insbesondere vor den Sitzungen der Distriktsratsausschüsse und der Distriktsräte sowie vor den Sitzungen der ständigen Landratsausschüsse und der Landräte Gelegenheit zur Aeußerung über die Beratungsgegenstände zu geben.

VII. Die Arbeiterräte befassen sich in gleicher Weise auch mit den Arbeitsverhältnissen der Bekämpfung des Schleichhandels, Aufbringung der Lebensmittel. Durchführung von Notstandsarbeiten innerhalb ihres räumlichen Tätigkeitsbereiches und machen bei den zuständigen Stellen Anregungen und Vorschläge.

VIII. Den Arbeiter- und Soldatenräten sowie den Vollzugsausschüssen steht **keine Vollzugsgewalt** zu. Sie vermeiden jeden Eingriff in die staatliche oder gemeindliche Verwaltungstätigkeit. Kommen örtliche Arbeiterräte zu der Ueberzeugung, daß sie in ihrer Tätigkeit für die Interessen des Volksganzen durch Organe der Staats- und Gemeindeverwaltung gehemmt werden, so sollen sie Anträge auf Entsetzungen und Einstellungen von Beamten an die Zentralregierung des Volksstaates richten, die dann gemeinsam mit ihnen endgültig entscheidet.

IX. Bei anerkannten Arbeiter- und Bauernräten mit örtlicher Bedeutung sind die notwendigen Kosten in der Regel von den beteiligten Gemeinden vorschußweise zu tragen. Bei den Vollzugsausschüssen ist der Kostenaufwand von den beteiligten Distriktsgemeinden vorläufig aufzubringen. Im einzelnen sind hierfür die zu treffenden Vereinbarungen maßgebend. Der Aufwand für die Einrichtung, Ausrüstung und sonstigen Bedürfnisse darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten. Die entstehenden Kosten werden aus der Staatskasse ersetzt. Die Anerkennung erfolgt durch die Zentral-Arbeiter- und -Bauernräte.

X. Wird der Volksstaat gefährdet, so haben die Arbeiterräte gemeinsam mit den Soldaten- und Bauernräten alle notwendigen Maßnahmen sofort zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung der Regierung des Volksstaates erforderlich sind.

XI. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Arbeiter- und Bauernräte sinngemäße Anwendung.

München, den 26. November 1918.

Kurt Eisner. Unterleitner. Hoffmann. J. Timm. H. Frauendorfer Auer. Jaffé. Roßhaupter.

Vorläufige Richtlinien für die Bauernräte.

I. In jeder Gemeinde soll ein Bauern- oder Arbeiterrat gebildet werden.

II. Zweck und Aufgabe der Bauernräte ist es, die ländliche Bevölkerung mehr als bisher unmittelbar zur politischen und wirtschaftlichen Mitarbeit heranzuziehen und dadurch das Interesse am Staate und allgemeinen Wohle zu fördern. Die Bauernräte sollen nicht Pflanzschulen persönlicher Eitelkeit, Streberei und Geschäftsmacherei sein, noch dem Redebedürfnis der einzelnen dienen, sondern sie sollen zum schaffenden Dienst an der Gesamtheit erziehen.

Die Bauernräte sind die Stelle, wo alle Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung ständig zum Ausdruck kommen sollen. Die Bauernräte bilden mit den Arbeiter- und Soldatenräten, mit denen sich engstes Zusammenarbeiten empfiehlt, bis zur endgültigen Regelung durch die Nationalversammlung die Grundlage des neuen Regierungssystems. Sie haben durch ihre Tätigkeit, die auch die agitatorische Aufgabe nicht außer acht zu lassen hat, dahin zu wirken, daß der neue Volksgeist im Staate so fest und tief Wurzeln faßt, daß die kommenden Wahlen die provisorische Ordnung der Dinge bestätigen und befestigen werden.

III. Die Wahl von Bauernräten soll in Volksversammlungen vorgenommen werden, an denen alle volljährigen Männer und Frauen teilnehmen. Zur Teilnahme sind auch Gewerbetreibende, Handwerker und Arbeiter berechtigt, letztere dann, wenn für sie nicht schon örtliche Räte bestehen. Es sollen gewählt werden in Gemeinden

bis 500 Einwohner im Höchstfalle 3 Räte
bis 1000 Einwohner im Höchstfalle 5 Räte
bis 1500 Einwohner im Höchstfalle 7 Räte
über 1500 Einwohner im Höchstfalle 9 Räte

Die Bauernräte der einzelnen Gemeinden wählen den Distrikts- oder Bezirksbauernrat. Der Distrikts- oder Bezirksbauernrat wählt einen Arbeitsausschuß, der die Wahlen zum Zentralrat (Nebenparlament) vorbereitet. Wo es die örtlichen Verhältnisse bedingen, ist statt eines reinen Bauernrates ein Bauern- und Bürgerrat zu wählen, wie es überhaupt erwünscht ist, Vertreter aus allen Schichten des Mittelstandes in den Bauernrat zu delegieren.

IV. Ruhe und Ordnung bürgt für das Wohl der Zukunft unseres Staates. Die ländliche Bevölkerung erwartet von der Regierung des Volksstaates Bayern Schutz und Unterstützung für ihre Arbeit. Die Volksregierung kann diesem berechtigten Wunsche nur nachkommen, wenn Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten bleiben. Dies kann wieder nur geschehen, wenn die Lebensmittelzufuhr in die großen Städte nicht ins Stocken gerät und die drohende Hungersnot in den Städten verhindert wird. Eine Hungersnot würde die armen städtischen Massen auf das Land treiben und Raub und Plünderung wären die Folgen. Es ist deshalb jetzt die oberste Pflicht der Bauernräte, dafür zu sorgen, daß alle irgendwie entbehrlichen Lebensmittel restlos zur Ablieferung gelangen und der Schleichhandel unter allen Umständen ausgemerzt wird. Die Unschädlichmachung des Schleichhandels und der Großhamsterei ist eine Vorbedingung für eine geregelte Ablieferung von Lebensmitteln.

Bei den Arbeiten der Demobilisierung haben die Bauernräte praktische Mithilfe zu leisten.

Die neue Regierung garantiert den Schutz der Person und des Eigentums. Die Bauernräte sollen die Sicherheitsorgane unterstützen und, wo ihre Mithilfe nicht ausreicht, besondere Sicherheitsmaßnahmen beantragen, im Notfalle sich auf dem schnellsten Wege mit dem nächstliegenden Soldatenrate in Verbindung setzen. Die Bauernräte haben sich unbedingt auf den Boden des neuen Volksstaates zu stellen und die Regierung und ihre Organe nach besten Kräften zu unterstützen.

V. Die staatlichen und gemeindlichen Behörden und Stellen haben den berufenen Vertretern der Bauernräte jederzeit über alle öffentlichen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und diese bei allen wichtigen Anlässen mit ihren Vorschlägen und Anregungen zu hören.

Den Distrikts- und Bezirksbauernräten ist insbesondere vor den Sitzungen der Distriktsratsausschüsse und der Distriktsräte Gelegenheit zur Aeußerung über die Beratungsgegenstände zu geben.

Den Bauernräten steht jedoch **keine Vollzugsgewalt** zu. Sie vermeiden jeden Eingriff in die staatliche oder gemeindliche Verwaltungstätigkeit. Kommen Bauernräte zur Ueberzeugung, daß sie in ihrer Tätigkeit für die Interessen des Volksganzen durch Organe des Staates oder der Gemeindeverwaltung gehemmt werden, so haben sie ihre Anträge auf Abhilfe an die Zentralregierung des Volksstaates zu richten, die alsdann gemeinsam mit ihnen endgültig entscheidet und veranlaßtenfalls Absetzungen und Neuanstellungen von Beamten nach Prüfung der Beschwerden verfügt.

VI. Die Bauernräte in Gemeinde, Distrikt und Bezirk stehen in engster Verbindung mit dem Bauernrat in München (Landtag). Ihre Kommissäre können ständig die Verbindung mit dem Bauernrat in München wie mit der Volksregierung aufrecht erhalten.

VII. Bei anerkannten Bauernräten mit örtlicher Bedeutung sind die notwendigen Kosten in der Regel von den beteiligten Gemeinden vorschußweise zu tragen. Bei den Distrikts- oder Bezirksbauernräten ist der Kostenaufwand von den beteiligten Distriktsgemeinden vorläufig aufzubringen. Im einzelnen sind hierfür die zu treffenden Vereinbarungen maßgebend. Der Aufwand für die Einrichtung, Ausrüstung und sonstigen Bedürfnisse darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten. Die entstehenden Kosten werden aus der Staatskasse ersetzt. Die Anerkennung erfolgt durch den Zentral-Bauernrat.

VIII. Wird von der Volksregierung der Verteidigungszustand angekündigt, so werden die Bauernräte gemeinsam mit den Arbeiter- und Soldatenräten alle notwendigen Maßnahmen sofort treffen, die zur Erhaltung und Sicherung des Volksstaates erforderlich sind.

IX. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Bauernräte sinngemäße Anwendung.

München, den 26. November 1918.

Kurt Eisner. Unterleitner. Hoffmann. J. Timm. Frauendorfer. Auer. Jaffé. Roßhaupter.

Volksstaat Bayern.

Verordnung

betreffs **Kündigungsfristen.**

1. Zur ordnungsmäßigen Rückführung der Kriegsteilnehmer in das Wirtschaftsleben und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit wird verfügt, daß die in den militärtechnischen Instituten bereits eingeführte Kündigungsfrist von vier Wochen (28 Tagen vom Tage der Kündigung ab) auf alle gewerblichen Unternehmer erstreckt wird, die mindestens zehn Arbeiter beschäftigen. Sie gilt gegenüber allen Arbeitern, auf die Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet.

2. Das Dienstverhältnis der in § 133 a der Gewerbeordnung genannten Personen (technische Angestellte) und der Handlungsgehilfen kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schlusse eines Kalendervierteljahres aufgehoben werden.

3. Gewerbliche Arbeiter, technische Angestellte und Handlungsgehilfen können das Dienstverhältnis nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der getroffenen Vereinbarungen aufheben.

4. Die Rückführung der vor dem Kriege in der Land- und Forstwirtschaft tätig gewesenen Personen in den früheren Beruf ist nach Möglichkeit zu fördern. Die Sondervorschriften über landwirtschaftliche Arbeiter (Gesinderecht) sind außer Kraft gesetzt worden. Durchgreifende Maßnahmen zur Ermöglichung der Landgewinnung und der selbständigen Ansiedlung von ländlichen Arbeitern sind in Vorbereitung.

München, den 21. November 1918.

Regierung des Volksstaates Bayern.

Kurt Eisner. Hans Unterleitner. Roßhaupter. Auer. Segitz. Timm. Jaffé. Frauendorfer. Hoffmann.

Nr. 51 318.

Ministerium der Justiz.

Bekanntmachung,

die Bekämpfung des Kriegswuchers betreffend.

Trotz aller Mahnungen, Warnungen und Strafen blüht der Kriegswucher und erhöht die Not des Volkes. Es ist zu befürchten, daß er auch die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse der bevorstehenden Uebergangszeit eigennützig und gewissenlos ausbeutet. Seine schärfste Bekämpfung ist deshalb nach wie vor die vordringlichste Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte. Bei entschiedenem, tatkräftigem und zielbewußtem Vorgehen und Zusammenwirken der Justiz- und der Polizeibehörden muß es gelingen, den Kriegswucher wenigstens soweit einzudämmen, daß sein unheilvoller Einfluß auf das Wirtschaftsleben gebrochen wird. Zur Erreichung dieses Zieles ist es aber unbedingt notwendig, daß der Kampf gegen den Kriegswucher bei den großen Fällen einsetzt, welche die eigentliche Gefahr für das Wirtschaftsleben bilden, und daß der Wucher ohne Ansehen der Person an der Quelle erfaßt wird.

An das bewährte Pflichtgefühl der staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Richter wende ich mich, wenn ich sie zum letzten Kampfe gegen den Kriegswucher aufrufe und der Erwartung Ausdruck gebe, daß sie alle Kräfte in den Dienst dieser wichtigen sozialpolitischen Aufgabe stellen, deren Lösung ihnen die höchste Befriedigung gewähren muß und ihnen den Dank der ganzen Bevölkerung sichert.

München, den 26. November 1918.

J. Timm.

Bayerische Landesfettstelle.

Bekanntmachung.

Betreff: **Margarinepreise.**

Auf Grund des § 29 der Verordnung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755), § 3 der Bayer. Ausführungsbestimmungen hierzu vom 11. August 1916 („Bayer. Staatsanzeiger" Nr. 186), § 4 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Margarine vom 11. September 1918 (RGBl. S. 1109) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette über die Preise für Margarine folgendes bestimmt:

I. 1. Der Preis für Lieferung an die Kommunalverbände durch die Landesfettstelle beträgt 1.87 ℳ für ein halbes Kilogramm frei Bahnstelle des Empfängers.

2. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher beträgt der Preis 2.10 ℳ für ein halbes Kilogramm.

II. Die Bayer. Landesfettstelle ist ermächtigt, Ausnahmen festzusetzen und bei Aenderung des Grundpreises die Preise für die Kommunalverbände und den Kleinhandel entsprechend zu ändern.

III. Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917.

IV. Die Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im „Bayer. Staatsanzeiger" in Kraft.

München, den 26. November 1918.

Fehr.

Nr. 37 048.

Ministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

An die Regierungsforstkammern und Forstämter.

Betreff: **Abgabe von Christbäumen im Jahre 1918.**

Die Regierungsforstkammern und Forstämter werden ermächtigt, an Kriegslazarette, an minderbemittelte Familien und an Familien, deren Ernährer im Kriege gefallen oder kriegsinvalide geworden ist, für ihre Weihnachtsfeier je einen Christbaum bei Selbstgewinnung kostenlos, andernfalls gegen Ersatz der Gewinnungskosten abzugeben.

München, den 26. November 1918.

J. A.: **von Reisenegger.**

Nr. 296217 K 2.

Bekanntmachung.

Betreff: **Aufhebung der militärischen Baugenehmigung.**

Die Bekanntmachung der stellv. Generalkommandos I., II., III. Armeekorps Nr. 75268/17 K 2 vom 1. Juni 1917 betreffend Beschränkung der Bautätigkeit tritt außer Kraft.

München, den 25. November 1918.

Ministerium für militärische Angelegenheiten.
Roßhaupter.

Kommando III. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Betreff: **Erteilung von Tanzunterricht und Veranstaltung von Tanzunterhaltungen.**

Die stellv. GKVO. vom 19. Februar 1915 Nr. 11434 C I b betreffend öffentliche Ordnung und vom 9. April 1918 Nr. 12619 C I b betreffend Veranstaltung von Tanzunterhaltungen werden mit sofortiger Wirksamkeit aufgehoben.

Nürnberg, den 25. November 1918.

gez. **Dr. Ewinger.**

Amtliche Personalnachrichten.

Bezirksämter. Vom 1. Dezember 1918 an wird der Bezirksamtsassistent Kurt Reh in Ebermannstadt auf sein Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft in etatsmäßiger Weise an das Bezirksamt Hof versetzt.

Bergwerksverwaltung. Vom 1. Dezember 1918 ab wird der Berginspektionsassistent Ernst Handler der Berginspektion München auf sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand auf Grund des Art. 47 Ziff. 2 des BG. versetzt und vom gleichen Tage ab der Obersteiger Max Binder, zurzeit mit den Aufgaben eines Berginspektionsassistenten beim expon. Bergamtsassessor in Schwandorf betraut, zum Berginspektionsassistenten bei der Berginspektion München in etatsmäßiger Weise ernannt.